

Satzung

Förderverein des Gustav-Hertz-Gymnasiums Paunsdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Förderverein des Gustav-Hertz-Gymnasiums Paunsdorf e.V.“
Er hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu unterstützen.
- (4) Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen – auch solche kultureller Art –, die im Aufgabenbereich eines modernen Gymnasiums förderungswürdig sind.
- (5) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Leistungen des Vereins

- (1) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:
Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
Sie wird wirksam, wenn der Vorstand die Annahme nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich ablehnt.
Im Falle einer Ablehnung bedarf dies keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei Firmen, Organisationen und Körperschaften durch das Erlöschen dieser oder durch eine schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Zuschüssen.
- (2) Die Beitragssätze für Mitglieder setzt die jährliche stattfindende Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist bis zum 20. Dezember jeden Jahres zu zahlen. Der Regelbeitrag beträgt 30,00 €.
- (3) Der Beitrag für Mitglieder, die über kein selbstständiges Einkommen verfügen, kann durch den Vorstand ermäßigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassensführer
- e) einem weiteren Mitglied

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand entscheidet über Art und Höhe der Zuwendung an die Schule mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

(2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden des Kassensführers und der Rechnungsprüfer.
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Förderverein
- e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren

(3) Solange die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand und Rechnungsprüfern weitergeführt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden innerhalb von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstands oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder nötig.

(6) Die Protokolle sind von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss ausdrücklich zu diesem Zwecke schriftlich einberufen worden sein.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für Erziehungs – und Bildungszwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 14.04.2003